

Menschen mit Behinderung im Asylverfahren

Barrierefreiheit und Teilhabe unabhängig von Aufenthaltsstatus ermöglichen

Asylsuchende und geduldete Menschen mit Behinderung sind in der Zeit ihres Asylverfahrens mit vielen Benachteiligungen konfrontiert: Ihr Zugang zu Gesundheitsleistungen ist eingeschränkt, Unterkünfte sind oft behindertenunfreundlich und haben viele Barrieren. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz decken viele behinderungsspezifischen Bedarfe nicht ab. Viele Menschen mit Behinderung haben außerdem Schwierigkeiten an Sprach- bzw. Integrationskursen teilzunehmen, die oft nicht barrierefrei sind.

Das Leben asylsuchender und geduldeter Menschen mit Behinderung ist so in vielen Bereichen von Barrieren geprägt, die das Leben und Zukunftsperspektiven der Betroffenen schwer belasten.

Probleme

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) schränkt den Erhalt von Gesundheits-, Sozial- und Teilhabeleistungen für asylsuchende und geduldete Menschen stark ein. Dies wiegt besonders schwer im Hinblick auf medizinische Versorgung. Menschen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, benötigen oft erst einen s.g. Krankenbehandlungsschein bevor sie einen Arzt treffen. Arztbesuche werden durch Krankenbehandlungsschein sehr kompliziert. Man muss vorher oft zum Sozialamt und sich die Besuche von medizinisch fachfremden Personal genehmigen lassen.

Große Probleme ergeben sich bei dem Erhalt dringend benötigter Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung, wie z.B. Rollstühle, Blindenstöcke, Hörgeräte. Eine Kostenübernahme wird durch die Sozialämter sehr oft abgelehnt. Zwar gibt es einen theoretischen Rechtsanspruch über §6 AsylbLG, in der Praxis werden jedoch entsprechende Anträge nicht ernst genommen und abgelehnt. Dadurch bekommen viele Menschen mit Behinderung nicht die Hilfsmittel, die sie dringend für ihren Alltag brauchen.

Viele Unterkünfte oder Asylheime sind nicht barrierefrei und ungeeignet für Menschen mit Behinderung. Abhängig von der jeweiligen Beeinträchtigung sind sie z.B. auf sichere Rückzugsräume, ein hygienisches Umfeld, Bewegungs- und Barrierefreiheit, und ein sensibles Umfeld angewiesen. Viele Geflüchtetenunterkünfte in Deutschland sind von sehr vielen Personen bewohnt und somit nicht bedarfsgerecht. Sie sind oft unhygienisch. Barrierefreiheit ist in den meisten Fällen nicht gegeben. Sie haben keine Rampen, keine barrierefreien Toiletten und/oder Feuertüren, die gehbeeinträchtigte Personen ohne Hilfe nicht öffnen können. Private Rückzugsräume existieren meist nicht. Durch die in § 48 Asylgesetz festgeschriebene Wohnverpflichtung sind asylsuchende und geduldete Menschen dennoch gezwungen in diesen großen Einrichtungen zu wohnen. In den allermeisten Fällen dürfen sie sich selbst keine geeignete Unterkunft suchen.

Auch der Erhalt von Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX ist für Asylsuchende Menschen stark eingeschränkt. Menschen mit Behinderung benötigen Leistungen des SGB IX, um überhaupt Teilhabemöglichkeiten zu erhalten. Ohne entsprechende Leistungen können Menschen mit Behinderung ihre alltäglichen Bedürfnisse nicht erfüllen. Das betrifft auch den Zugang zu Sprachkursen, die oft nicht barrierefrei sind.

Wir, Menschen mit Behinderung, die geflüchtet sind, wünschen uns ein gerechtes und barrierefreies Leben während des Asylverfahrens. Die Zeit während des Asylverfahrens, die häufig in nicht bedarfsgerechten Massenunterkünften verbracht wird, ist derzeit eine große Strapaze für Menschen mit Behinderung. Das muss sich ändern. Menschen mit Behinderungen sollten mit ihren Bedürfnissen respektiert werden, egal woher sie kommen.

Unsere Forderungen:

- Menschen mit Behinderung müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Wohnverpflichtung nach §48 Asylg. zu beenden und aus nicht bedarfsgerechten Erstaufnahmeeinrichtungen auszuziehen. Bereits jetzt gibt es mit §49 Abs.2 eine Regelung die das ermöglicht, die aber in der Praxis selten Anwendung findet. Die Regelung sollte für Menschen mit Behinderung konkretisiert werden.
- Der Zugang zu medizinischen Leistungen muss unkompliziert gewährt werden. Asylsuchende Menschen mit Behinderung sollten vollen Zugang zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse erhalten.
- Asylsuchende Menschen mit Behinderung sollten einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Teilhabe nach SGB IX haben. Dafür sollte §100 Abs. 2 SGB IX gestrichen werden. Dort heißt es: „Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.“
- Zugang zu Integrations- und Sprachkursen müssen barrierefrei sein. Es sollte mehr Sprachschulen für blinde Menschen geben.

Über uns

Wir, die Selbstvertretungsgruppe [„NOW! Nicht ohne das Wir“](#), setzen uns für die Inklusion von Geflüchteten mit Behinderung ein. Sie sollen zu Deutschland dazugehören. Außerdem sollen sie ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben führen. Das ist das Ziel von „NOW! Nicht ohne das Wir“.